

ERLÄUTERUNGEN

I. ALLGEMEINER TEIL

1. Ist-Zustand:

Im NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetz 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, das am 1. Jänner 2025 in Kraft treten wird, ist vorgesehen, dass die Mindestanforderungen und die Ausgestaltung der Dienstpostenpläne von Gemeinden und Gemeindeverbänden in Niederösterreich durch eine Verordnung der NÖ Landesregierung zu regeln sind. Außerdem ist in einer solchen Verordnung nach den Anordnungen des genannten Gesetzes auch vorzusehen, welche Verwendungszweige und Verwendungen gemäß dem NÖ GBedG 2025 den Dienstzweigen gemäß den Anlagen 1, 1a und 1b zur NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, (GBDO) und gemäß der Anlage 1 zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976, LGBl. 2420, (GVBG) entsprechen.

2. Soll-Zustand:

Mit der gegenständlichen Verordnung wird den gesetzlichen Anordnungen nachgekommen und werden die Mindestanforderungen sowie die Ausgestaltung der Dienstpostenpläne der Gemeinden und Gemeindeverbände in Niederösterreich festgelegt. Die gegenständliche Verordnung dient einerseits der Vereinheitlichung der Dienstpostenplanung und soll andererseits auch für eine Verständlichkeit des Dienstpostenplanes trotz der parallelen Anwendung des „alten“ und des „neuen“ Gemeindedienstrechts (GBDO, GVBG und ab 1. Jänner 2025 zusätzlich: NÖ GBedG 2025) sorgen.

In der Anlage 1 des Verordnungsentwurfs wird geregelt, welche Verwendungszweige und Verwendungen gemäß dem NÖ GBedG 2025 den Dienstzweigen gemäß den Anlagen 1, 1a und 1b zur GBDO und gemäß der Anlage 1 zum GVBG entsprechen.

3. Gesetzliche Grundlage:

Die gesetzliche Grundlage zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes bilden §§ 6 Abs. 2 und 117 Abs. 2 des NÖ GBedG 2025.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften sowie Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Dieser Verordnungsentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

5. Probleme bei der Vollziehung:

Durch die einzelnen Vorgaben des gegenständlichen Verordnungsentwurfs und des vorgegebenen tabellarischen Dienstpostenplanschemas soll nicht zuletzt auch die Fehleranfälligkeit bei der Erstellung des Dienstpostenplanes reduziert werden. Es ist sohin mit keinen nennenswerten Problemen in der Vollziehung zu rechnen.

6. Vereinbarung über den Konsultationsmechanismus, LGBl. 0814:

Gemäß Art. 1 Abs. 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtssetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

7. Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Verordnung ist mit keinen unmittelbaren zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Der gegenständliche Verordnungsentwurf stellt in seiner Anlage 1 lediglich dar, welche Verwendungszweige und Verwendungen gemäß dem NÖ GBedG 2025 den

Dienstzweigen gemäß den Anlagen 1, 1a und 1b zur GBDO und gemäß der Anlage 1 zum GVBG entsprechen und zeichnet somit vor, welche besoldungsrechtlichen Konsequenzen die Wahrnehmung des Optionsrechts durch die berechtigten Vertragsbediensteten im Einzelfall haben kann. Eine Darstellung der Kosten, die aufgrund der Wahrnehmung von Optionsrechten gemäß § 121 NÖ GBedG 2025 anfallen, ist dem Motivenbericht des Gemeinde-Dienstrechtsreformgesetzes 2023 zu entnehmen.

8. Mitwirkung von Bundesorganen:

Der Verordnungsentwurf sieht keine Mitwirkung von Bundesorganen vor, weshalb auch diesbezüglich keine Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist. Ein Einspruchsrecht der Bundesregierung gemäß § 9 bzw. § 14 F-VG 1948 besteht in der genannten Angelegenheit nicht.

9. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses oder des Klima- und Energieprogrammes 2030:

Durch den Verordnungsentwurf sind keine Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses zu erwarten.

II. BESONDERER TEIL

Zu § 1:

In § 1 wird geregelt, dass die Dienstposten der Gemeinde- bzw. Gemeindeverbandsverwaltung im Dienstpostenplan darzustellen sind. Hierbei handelt es sich um eine Soll-Planung. Für eine Aufnahme von Gemeindebediensteten ist (im Regelfall) ein freier Dienstposten erforderlich (vgl. insbesondere § 10 Abs. 6 NÖ GBedG 2025).

Abs. 2 sieht vor, dass sowohl die im NÖ GBedG 2025 aufgezählten, als auch die in der GBDO angeführten Merkmale in den Dienstpostenplan aufzunehmen sind. Selbst wenn ein Dienstposten aktuell von einer oder einem Bediensteten besetzt wird, deren oder dessen Dienstverhältnis der GBDO bzw. dem GVBG unterliegt, kann nämlich eine Nachbesetzung von Dienstposten kurzfristig und unterjährig erforderlich werden. Durch die Anführung der in Abs. 2 Z 1 genannten Merkmale im Dienstpostenplan soll klar ersichtlich sein, welcher Verwendungszweig, welche Verwendung und welches Tätigkeitsprofil bei der Nachbesetzung eines Dienstpostens bzw. der Zuordnung maßgeblich sind.

Sofern in einer Gemeinde bzw. in einem Gemeindeverband keine Bediensteten mehr beschäftigt sind, deren oder dessen Dienstverhältnisse der GBDO oder dem GVBG unterliegen, ist eine Anführung der Dienstpostenmerkmale nach den Bestimmungen dieser Gesetze nicht mehr erforderlich und muss sohin nicht mehr vorgenommen werden.

Abs. 3 legt fest, dass die Tabelle in der Anlage 2 für die Erstellung des Dienstpostenplanes zu verwenden ist und mit den für die jeweiligen Spalten der Tabelle vorgesehenen Einträgen zu befüllen ist. Eine zusätzliche Übermittlung des Dienstpostenplanes in einem maschinenlesbaren Format soll die aufsichtsbehördliche Prüfung und allfällige statistische Auswertungen vereinfachen.

In der Spalte „Hinweis“ der Anlage 2 können informative Hinweise aufgenommen werden. Der Dienstpostenplan ist jedoch abstrakt auszugestalten und darf daher keine Hinweise auf die konkret zugeordneten Bediensteten enthalten.

Zu § 2:

Im Dienstpostenplan sind außerdem die vorgesehenen Funktionsdienstposten gesondert zu bezeichnen und ist darin auch die Funktionsgruppe, die in der entsprechenden Funktionsverordnung angeführt ist, auszuweisen. Ein allfälliger Personalzulagenanspruch von Inhaberinnen und Inhabern von Funktionsdienstposten ist durch einen Vermerk im Dienstpostenplan dem Grunde nach vorzusehen. Andernfalls ist die Gewährung einer Personalzulage nicht zulässig. Die Höhe der Personalzulage wird durch einen gesonderten Beschluss festgesetzt.

Zu § 3:

Gemäß § 122 Abs. 2 NÖ GBedG 2025 darf die gegenständliche Verordnung bereits nach der Kundmachung des NÖ GBedG 2025 erlassen werden. Diese Verordnung darf jedoch frühestens mit 1. Jänner 2025 in Kraft gesetzt werden. Dementsprechend sieht § 3 des Verordnungsentwurfs ein Inkrafttreten am 1. Jänner 2025 vor.

Zu Anlage 1:

In der Anlage 1 des Verordnungsentwurfs wird geregelt, welche Verwendungszweige, Verwendungen gemäß dem NÖ GBedG 2025 auf Grundlage der Tätigkeitsprofile (Anlage 1 zum NÖ GBedG 2025), den Dienstzweigen gemäß den Anlagen 1, 1a und 1b zur GBDO und gemäß der Anlage 1 zum GVBG entsprechen.

Maßgeblich hierfür ist, welche Tätigkeiten bei Verwendung in den jeweiligen Dienstzweigen bzw. Tätigkeitsprofilen nach den Wertungen des Gesetzgebers typischerweise zu verrichten sind. Abgesehen davon werden in den einschlägigen Gesetzesbestimmungen bei manchen Dienstzweigen bzw. Tätigkeitsprofilen idente Begriffe verwendet (z.B. „Fachdienst“, „Gehobener Dienst“ und „Höherer Dienst“) und

gleichwertige Ausbildungserfordernisse vorgesehen, was bei der Beurteilung des Entsprechens ebenso von Bedeutung ist.

Zu Anlage 2:

Die in der Anlage 2 befindliche Tabelle ist mit den Dienstposten der Gemeinde bzw. des Gemeindeverbandes zu befüllen. Für die eindeutige Anführung des Tätigkeitsprofils ist die in der Anlage 1 zum NÖ GBedG 2025 vorgesehenen Ziffernkombination (z.B. „7.1.“) ausreichend. Die Tabelle kann – je nach Anzahl der Dienstposten – um zusätzliche Zeilen erweitert oder gekürzt werden.